

18. Juni 1987

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom **16. Juni 1987**

Bauverwaltung			
EINGANG: 30. JUNI 1987			
Geht an: Schw.			
z.	Erled.	Kenntn.	Bericht
Vis.:			Nr. 915
zurück an: BV		BS	Kzl.
Erledigt bis:			

Stadt Kreuzlingen:
Baulinienrevision Hauptstrasse - Sonnenstrasse
Genehmigungsgesuch

- A) Mit Schreiben vom 24. April 1987 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen um Genehmigung der geänderten Baulinien im Bereich Hauptstrasse - Sonnenstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. Dezember 1986 bis 1. Februar 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 50) publiziert. Während dieser Zeit gingen Einsprachen ein, diese konnten nach der Auflage einer Planergänzung erledigt werden. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Ebenfalls sind beim Baudepartement keine Rekurse gegen die Planänderung anhängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

- B) Der Kopfbau auf der Parzelle Nr. 139 wurde im bestehenden Baulinienplan von Baulinien ausgeklammert. Weil es sich aber um eine städtebaulich wichtige Position und zudem um eine erhaltenswerte Baute handelt, soll nun der Schutz dieses Hauses mit der neuen Baulinie, die der Fassadenflucht folgt, ermöglicht werden. Uebergeordnete Interessen stehen dieser Aenderung keine entgegen, so dass aus kantonomer Sicht der Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts im Wege steht.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen beschlossene Baulinienplan-
Revision Hauptstrasse - Sonnenstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage
von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Planes
mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

